

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Landwirtschaft



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 04.12.2025

(Aufhebung der Aufstellungspflicht für gehaltenes Geflügel und sonstige gehaltene Vögel)

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern erlässt auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1), § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i.V.m. §§ 24 Abs. 3 Nr. 7, 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), des § 1 Absatz 1 S. 2 des Landestierseuchengesetzes (AGTierGesG) vom 29.Juli 2024 (GVBl. 2024, 296), alle in der derzeit gültigen Fassung, folgende

I. tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviare Influenza (Geöffelpest) vom 30.10.2025 und somit die damit verfügte Aufstellungspflicht für gehaltenes Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern sowie das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkte, Börsen, Schauen und ähnliche Veranstaltungen unter der Teilnahme von Vögeln wird hiermit aufgehoben.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verfügungspunktes unter I. Nr. 1. wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am **06.12.2025** in Kraft.

IV. Rechtlicher Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern im Bürgercenter in der Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern eingesehen werden. Alternativ ist die Allgemeinverfügung auch über die Homepage der Kreisverwaltung Kaiserslautern jederzeit einsehbar.

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Pfaffstraße 40-42, 67655 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

V. Begründung:

Zu I.

Am 30.10.2025 wurde durch Bestätigung des Befundes des Landesuntersuchungsamts Koblenz (LUA) durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) von Proben mehrerer tot aufgefunder Kraniche der Ausbruch der Wildvogel- Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) im Landkreis und der Stadt Kaiserslautern amtlich festgestellt. Zwischenzeitlich wurden Proben von weiteren verendeten Kranichen aber auch anderen in Frage kommenden verendet aufgefundenen Wildvögeln aus anderen Gebieten des Landkreises und der Stadt Kaiserslautern an das LUA gesendet. Die Kadaver wurden geborgen und in einem speziell dafür vorgesehenen Container entsorgt. Die aufgefundenen sieben Kraniche wurden jeweils positiv auf die Geflügelpest untersucht. Bei den tot aufgefundenen Wildvögeln war jeweils kein Erreger der Aviären Influenza feststellbar.

Auf Grund des Nachweises der Aviären Influenza im Zuständigkeitsgebiet der Kreisverwaltung Kaiserslautern wurde mit Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 die Haltung sämtlichen gehaltenen Geflügels und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel in geschlossenen Ställen oder in Schutzzvorrichtungen angeordnet und Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen mit Vögeln untersagt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Nachdem der Herbstzug der Kraniche Anfang bis Mitte November 2025 in eine zweite Etappe startete, werden jetzt immer weniger Kranichschare gesichtet. Der herbstliche Vogelzug ist weitestgehend abgeschlossen. Überwinterungsgebiete von Wildgänsen aus den sibirischen Brutgebieten sind vorwiegend am Unteren Niederrhein zwischen Duisburg und Nijmegen angesiedelt, sodass auch hier im Landkreis und der Stadt Kaiserslautern mit einem im Vergleich geringeren Risiko der Übertragung der Aviären Influenza von Wildgänsen auf gehaltenes Geflügel gerechnet werden kann.

Daher liegen nach einer erneuten Abschätzung der Gefährdungslage und einer erneuten Risikobewertung für das Gebiet des Landkreises Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern keine Tatsachen mehr vor, die eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 rechtfertigen würden. Die Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 und die damit angeordneten Maßnahmen waren deshalb aufzuheben gemäß § 13 Abs. 1, 2 GeflPest-SchV i.V.m. § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) i.V.m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

Sollte es erneut zu Nachweisen des Erregers der Aviären Influenza kommen, behält sich das Veterinäramt Kaiserslautern nach Bewertung des Risikos vor, wieder eine Allgemeinverfügung mit Aufstellungspflicht für sämtliches gehaltenes Geflügel und sämtlicher anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel zu erlassen.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Kaiserslautern für den Vollzug des Tierseuchenrechts im Landkreis Kaiserslautern und in der Stadt Kaiserslautern und somit auch für den Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 2 AGTierGesG.

Zu II.

Die sofortige Vollziehung des Verfügungspunktes unter I. ist im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) i.V.m. dem Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung vom 5. 12.1977 (GVBI 1977 S. 451), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, anzuordnen, um die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 getroffenen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche sofort aufheben zu können und somit tierschutzwidrige Zustände für gehaltenes Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel zu verhindern.

Die einschneidenden Maßnahmen dürfen nicht länger gelten als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auf Grund der aktuellen Risikoeinschätzung der Kreisverwaltung Kaiserslautern können die mit der Allgemeinverfügung vom 30.11.2025 angeordneten Schutzmaßnahmen gegen die Aviäre Influenza aufgehoben werden.

Der durch die Vorschrift des § 80 Absatz 1 VwGO gewährte Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen, die sich später als rechtswidrig herausstellen und dann überhaupt nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können, kann im vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung, wodurch die mit der Allgemeinverfügung vom 30.11.2025 getroffenen Schutzmaßnahmen gegen die Aviäre Influenza nicht mehr eingehalten werden müssen, müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der im Aufstellungsgebiet konkret Betroffenen zurückstehen. Insoweit sind die hier angeordneten Maßnahmen rechtmäßig und es besteht auf Grund der bereits genannten Gründe ein überwiegend öffentliches Interesse an ihrer Vollziehbarkeit.

Zu III.

Nach § 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 der der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22.08.1994, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, sind wir berechtigt zu regeln, dass die vorliegende Allgemeinverfügung mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag, nämlich dem 06.12.2025, als bekannt gegeben gilt. Von dieser Ermächtigung haben wir Gebrauch gemacht, damit die Schutzmaßnahmen gegen die Aviäre Influenza nicht länger gelten müssen als notwendig. Ein Hinweis zur Einsichtnahme des Verwaltungsakts und seiner Begründung gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG findet sich unter IV. Rechtlicher Hinweis.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauerstr. 8, 67657 Kaiserslautern Widerspruch erhoben werden.

Kaiserslautern, 04.12.2025

In Vertretung:

Gudrun Heß-Schmidt
(Erste Kreisbeigeordnete)